

Dienstanweisung

DLRG Bezirk Hannover-Land e.V.

Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer

Stand März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Dienstanweisung	3
2	Anlage Verantwortlichkeiten Wachführer	11
3	Anlage Verantwortlichkeiten Referentin WRD Steinhuder Meer	12

**DLRG Bezirk Hannover-Land e.V.
Walther-Clemens-Platz 1
30559 Hannover
Tel.: 0511 952 34 54
Fax: 0511 768 54 71**

Dienstanweisung

Allgemeines

Die eingesetzten Wachführer, Bootsführer und Helfer im Wasserrettungsdienst tragen eine hohe Verantwortung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Ihre Aufgabe ist es, durch vorbeugende Maßnahmen Unfälle zu verhüten, Verletzten zu helfen und Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen zu retten. Diese Aufgabenstellung erfordert fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Disziplin.

Der Umgang mit den Menschen und die aktive Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit **erfordert von jedem Mitarbeiter im Wasserrettungsdienst ein vorbildliches persönliches Auftreten, auch außerhalb der Dienstzeit.**

Der Einsatz der Wasserrettungsdienstteilnehmer ist ausdrücklich lediglich auf den Einsatz gemäß §2 der Satzung der DLRG beschränkt. **Alle Rettungsschwimmer sind in keinem Fall gegenüber Dritten weisungsbefugt; sie üben keine Badeaufsicht aus.**

Änderungen der Dienstanweisung bleiben dem Vorstand des DLRG Bezirks Hannover-Land e.V. vorbehalten.

Verantwortungsbereich

Die Leitung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes am Steinhuder Meer wird vom DLRG Bezirk Hannover-Land e. V. im Rahmen der vertraglichen Beziehungen für die Region Hannover wahrgenommen. Der Bezirk nimmt diese Aufgaben durch die Referentin Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer wahr, die durch den Bezirksvorstand eingesetzt wird und diesem im Rahmen der Tätigkeit unmittelbar unterstellt ist.

Die Referentin WRD Steinhuder Meer vertritt den Bezirk auch gegenüber den Wachmannschaften. Sie steht den Wachführern beratend zur Seite. In Einzelfragen kann sie für den Bezirksvorstand Weisungen gegenüber den Wachführern erteilen, sofern sie dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserrettungsdienstes für erforderlich hält.

Einzelweisungen sind für die Wachführer bindend und umzusetzen. Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeit der Rettungsdienstleiterin sind in der dieser Dienstanweisung beigefügten Anlage 1 geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

Die Wachführer sind nach der Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst ausgebildete Rettungsschwimmer. Sie sind durch den Bezirk eingesetzt. In Einzelfällen kann auch die Referentin WRD Steinhuder Meer kurzfristig einen entsprechend qualifizierten Rettungsschwimmer als Wachleiter einsetzen. Aufgabe des Wachführers ist die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes. Im Rahmen dieses Verantwortungsbereiches ist er den Mitgliedern seiner Wachmannschaft weisungsbefugt. Insbesondere obliegt ihm die Diensterteilung (einschließlich seiner Stellvertretung), die er unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Wachmannschaft vornehmen sollte.

Die Bootsführer sind für das ihnen anvertrauten Motorrettungsboot verantwortlich. Sie haben sich bei Dienstantritt von der Einsatzbereitschaft des MRB sowie von der Vollständigkeit der Ausrüstung anhand der **Checklisten** zu überzeugen. Etwaige Mängel sind unmittelbar dem Wachführer zu melden, und in der Checkliste unter der Spalte „Bemerkungen“ bzw. im Bootstagebuch einzutragen. Im Übrigen gilt die Anweisung für den Bootsdienst in der DLRG.

Qualifikationsbereich

Alle Teilnehmer am Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer müssen mindestens über das DRSA Silber verfügen. Die Prüfung oder letzte Wiederholungsprüfung darf bei Wachbeginn nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Außerdem ist ein Erste-Hilfe-Lehrgang oder ein Erste-Hilfe-Training nachzuweisen, welche bei Wachbeginn ebenfalls nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Höherwertige Qualifikationen ersetzen diese Voraussetzungen. Berufliche Qualifikationen kann der Bezirksvorstand im Einzelfall anerkennen. Die Voraussetzungen sind vom Wachführer vor Aufnahme des Wasserrettungsdienstes zu prüfen. Der Bezirksvorstand bzw. dessen VertreterIn ist berechtigt, im Einzelfall die Qualifikation zu überprüfen.

Eingesetzte Wachführer müssen grundsätzlich eine abgeschlossene Wachführer-Ausbildung nach Nr. 4.3.1 der Prüfungsordnung Wasserrettungsdienst haben. Fehlt diese Ausbildung, kann der Bezirksvorstand auch erfahrene Rettungsschwimmer als Wachführer bestellen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Diese sollten über ein BOS-Sprechfunkzeugnis (Nr. 7.1.2. PO Sprechfunk der DLRG) verfügen.

Die eingesetzten Helfer im Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sollen die Fachausbildung Wasserrettungsdienst gemäß Nr. 4.1.1. PO Wasserrettungsdienst abgeschlossen haben.

Die im Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer eingesetzten Bootsführer müssen folgende Qualifikation haben: DLRG-Bootsführerschein A, DRSA Silber oder Gold (nicht älter als 2 Jahre), EH-Lehrgang (nicht älter als 2 Jahre). Die eingesetzten Bootsführer sollten zusätzlich eine Sanitätsausbildung B vorweisen können.

Die einzelnen Qualifikationsmerkmale sind in einem Schaubild als Anlage zu dieser Dienstanweisung beigefügt. Über Ausnahmen zu den oben genannten Qualifikationen entscheidet der Bezirksvorstand im Einzelfall.

Zu Ausbildungszwecken können bis zu 3 Wachhelfer am Wasserrettungsdienst teilnehmen, sofern der Wasserrettungsdienst durch eine Gliederung des Bezirkes wahrgenommen wird. Die Wachhelfer müssen mindestens 14 Jahre alt sein und über das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze verfügen. Außerdem müssen sie eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. **Die Wachhelfer sind durch den verantwortlichen Wachführer der Gliederung vor Beginn des Wasserrettungsdienstes dem Bezirk namhaft zu machen.** Kurzfristige Veränderungen sind der Rettungsdienstleiterin zu melden, die dies unverzüglich an den Bezirksvorstand weiterleitet. Eine Dokumentation erfolgt auf einem separaten Vordruck als Anlage zum Wachbericht.

Einsatzzeiten

Der Wasserrettungsdienst wird vom 21. März bis 15. November an den Wochenenden und an Feiertagen durchgeführt. Weiterhin wird der Wasserrettungsdienst in den Ferien von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen innerhalb der Woche in der Wachstation Weiße Düne durchgeführt.

Dienstzeiten

Die Dienstzeit beginnt täglich um 08:45 Uhr und endet um 19:15 Uhr. Änderungen dieser Zeiten können von der Rettungsleitstelle aus besonderen Gründen vorgenommen werden. Diese Zeiten sind dann verbindlich und im Wachbericht zu dokumentieren.

Dienstkleidung

Während der Dienstzeiten ist Einsatzkleidung nach DLRG-Standards zu tragen. Diese ist einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und darf die Einsatzfähigkeit nicht beeinträchtigen. Sollte bezirkseigene Einsatzkleidung benutzt werden, ist diese nach Beendigung des Dienstes in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen. Die gestellte Dienstkleidung geht nicht in das Eigentum des Helfers über und ist pfleglich zu behandeln.

Wachstationen

Die Wachstation am Steinhuder Meer wird wie folgt besetzt:

Weißer Düne: 1 Wachführer, 1 Bootsführer
und 2 Helfer im Wasserrettungsdienst

Für Sachen des persönlichen Bedarfs hat jeder Wachdienstteilnehmer selbst zu sorgen.

Die Wachführer haben bei Beginn des Wasserrettungsdienstes die Wachstation auf Sauberkeit, Vollständigkeit, Mängel und sonstige Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Referentin WRD Steinhuder Meer mitzuteilen und im Wachbericht zu vermerken. Die Referentin WRD Steinhuder Meer informiert wiederum ihrerseits den Bezirksvorstand über die Mängel bzw. Schäden. Die Wachstation ist von den Wachdienstteilnehmern nach Beendigung des Wasserrettungsdienstes **feucht** durchzuwischen. Das Geschirr ist zu säubern. **Der Kühlschrank ist völlig zu leeren. Wasch- und Toilettenräume sind entsprechend zu reinigen.** Sämtliches Material ist ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verstauen. **Die Mülleimer sind zu leeren, und deren Inhalt entsprechend zu entsorgen. Alle Schlüssel sind in den dafür vorgesehenen Schlüsselkasten zu hängen. Die Fenster und Türen der Wachstation sind vor Abfahrt zu verschließen.**

Während des Wasserrettungsdienstes ist an der Wachstation das Schild mit den Kontaktdaten vor der Station aufzuhängen.

Alle zum Wasserrettungsdienst notwendigen Dokumente wie Wachberichte, Bootstagebuch und Checklisten für die Motorrettungsboote sind vom Wachführer bzw. Bootsführer sauber, vollständig und gewissenhaft zu führen.

Das Motorrettungsboot dient ausschließlich dem Einsatz. Kontrollfahrten werden ausschließlich nur auf Anordnung der Rettungsleitstelle durchgeführt. Versorgungsfahrten haben grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme bildet hier die Fahrt zum Tanken und Lenzen. Einsatzboot ist das MRB Otter, das Ersatzboot (Dory17) kann nach Absprache auch für Ausbildungsfahrten genutzt werden.

Ausbildungsfahrten sind auf 2 Stunden pro Wochenende beschränkt. Besteht erhöhter Ausbildungsbedarf, können nach vorheriger Rücksprache mit dem stellv. Bezirksleiter Technik sowie Übernahme der entsprechenden Kosten weitere Fahrstunden durchgeführt werden. **Es ist sicherzustellen, dass das Einsatzboot während der Ausbildungszeiten komplett einsatzfähig zur Verfügung steht und nicht für die Ausbildung eingesetzt wird.** Ausbildungsfahrten können nur von einer zweiten, vollständigen Bootsbesatzung (auf eigene Kosten) durchgeführt werden. Die Ausbildungsfahrt ist im Bootstagebuch entsprechend zu dokumentieren.

Die Sprechfunkgeräte sind von allen Wachdienstteilnehmern pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Wasserrettungsdienstes sind die Funkmeldeempfänger und die Handfunkgeräte den entsprechenden Ladestationen wieder aufzuladen und anschließend ordnungsgemäß zusammen mit dem Bootsfunkgerät in einem dafür vorgesehenen Schrank einzulagern. Im Übrigen gilt die Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG und im BOS-Bereich.

Die Wachstation ist kein Aufenthaltsort für Familienangehörige, Freunde oder andere Gäste und Personen, die nicht zur Wachmannschaft gehören, ausgenommen davon ist z.B. die zweite Bootsmannschaft für Ausbildungsfahrten. Unaufschiebbare Besuche sind auf das notwendige Maß zu beschränken und dürfen den Wasserrettungsdienst nicht beeinträchtigen. Haustiere sind in und an der Station nicht erlaubt.

Kontakt zur Presse

Der Kontakt zur Presse obliegt grundsätzlich dem Bezirksvorstand. Anfragen an die Wachmannschaft werden daher an die Bezirksgeschäftsstelle weitergeleitet oder die Pressevertreter dorthin verwiesen. Im Einzelfall kann zur Berichterstattung über den allgemeinen Wachverlauf und die Mannschaft auch durch den Wachführer nach Absprache mit dem Bezirksvorstand gegenüber der Presse Auskunft gegeben werden.

Verschiedenes

Die Richtlinien „Versicherungsschutz in der DLRG“ (s. Anlage) sind im Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer genauestens zu beachten. Die Unfall- bzw. Haftpflichtschadensanzeige ist vom Wachführer unverzüglich auszufüllen und an den Bezirksvorstand weiterzuleiten.

Der Wachführer ist für minderjährige Mitglieder der Wachmannschaft erziehungsbeauftragte Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten ist ihm auszuhändigen. Er ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, solange die Minderjährigen unter seiner Obhut stehen. Insoweit hat er auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Für alle am Wasserrettungsdienst Steinhuder Meer beteiligten Einsatzkräfte der DLRG ist der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art während der Dienstzeit strikt untersagt.

Hinweise

Auch sollte auf den Genuss von alkoholfreiem Bier verzichtet werden. Für einen Unbeteiligten ist der Unterschied zwischen alkoholfreiem und normalem Bier aus ein paar Metern Entfernung nicht erkennbar.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind alle Personalbezeichnungen in der männlichen Form gehalten.

Veröffentlichungen jeglicher Art in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter etc.) in Bild oder Text bezüglich einsatzbezogener Informationen haben zu unterbleiben. Allgemeine Informationen dürfen in soweit veröffentlicht werden, als dass sie Rechte anderer Personen nicht betreffen (z.B. Fotos, Videos etc.).

Fahrtkosten werden vom Wohnort innerhalb der Region Hannover erstattet. Darüber hinausgehende Erstattungen können im Einzelfall, nach vorheriger Anmeldung, durch den Bezirksvorstand genehmigt werden.

Nach Einsätzen mit Reanimation ist für die eingesetzten Kräfte der DLRG immer (!!!) das Kriseninterventionsteam anzufordern!!

Ergänzung zur Bootsdienstsanweisung

Allgemeines

Es gilt ausdrücklich die vorstehende Dienstsanweisung. Leider ist es nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wasserrettungsdienstes am Steinhuder Meer selbstverständlich, dass das zur Verfügung gestellte Material wie ihr eigenes behandelt werden sollte. Deshalb ist zusätzlich folgende Anweisung zu beachten.

Sicherheit auf dem Motorrettungsboot

Die Sicherheit der Besatzung des am Steinhuder Meer eingesetzten Motorrettungsbootes des DLRG Bezirks Hannover-Land e.V. hat oberste Priorität.

Neben der schon erwähnten Einsatzkleidung sollte geeignetes Schuhwerk getragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Boot nur mit sauberen Sohlen betreten wird. Schuhe gehören zur persönlichen Schutzausrüstung und werden nicht vom Bezirk zur Verfügung gestellt.

Laut der „Anweisung für den Bootsdienst in der DLRG“ müssen bei Rettungseinsätzen, Nachtfahrten oder schwerem Wetter Rettungswesten getragen werden (*BGR 201 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken*). Dieses wird in dieser Anweisung auf **jede Fahrt, die im Rahmen des Wasserrettungsdienstes Steinhuder Meer durchgeführt** wird, ergänzt. Das gilt ab sofort auch für eine Überführungsfahrt aus der Box zum Steg bzw. zurück sowie für den Aufenthalt auf dem Steg.

Vor Beginn des Dienstes sind durch den Bootsführer die Rettungswesten einer Kontrolle zu unterziehen. Wenn dabei eine offensichtliche Beschädigung der Weste oder des Auslösemechanismus, eine fehlende oder benutzte Patrone oder sonstige Schäden festgestellt werden, ist die Weste zunächst gegen eine funktionsfähige Weste auszutauschen und ein Vermerk im Kummerbuch der Station einzutragen.

Der Zündunterbrecher (Quickstop) ist bei **jeder** Fahrt vom jeweiligen **Rudergänger** anzulegen.

Es versteht sich von selbst, dass das Rauchen auf den Motorrettungsbooten strengstens untersagt ist.

Tanks

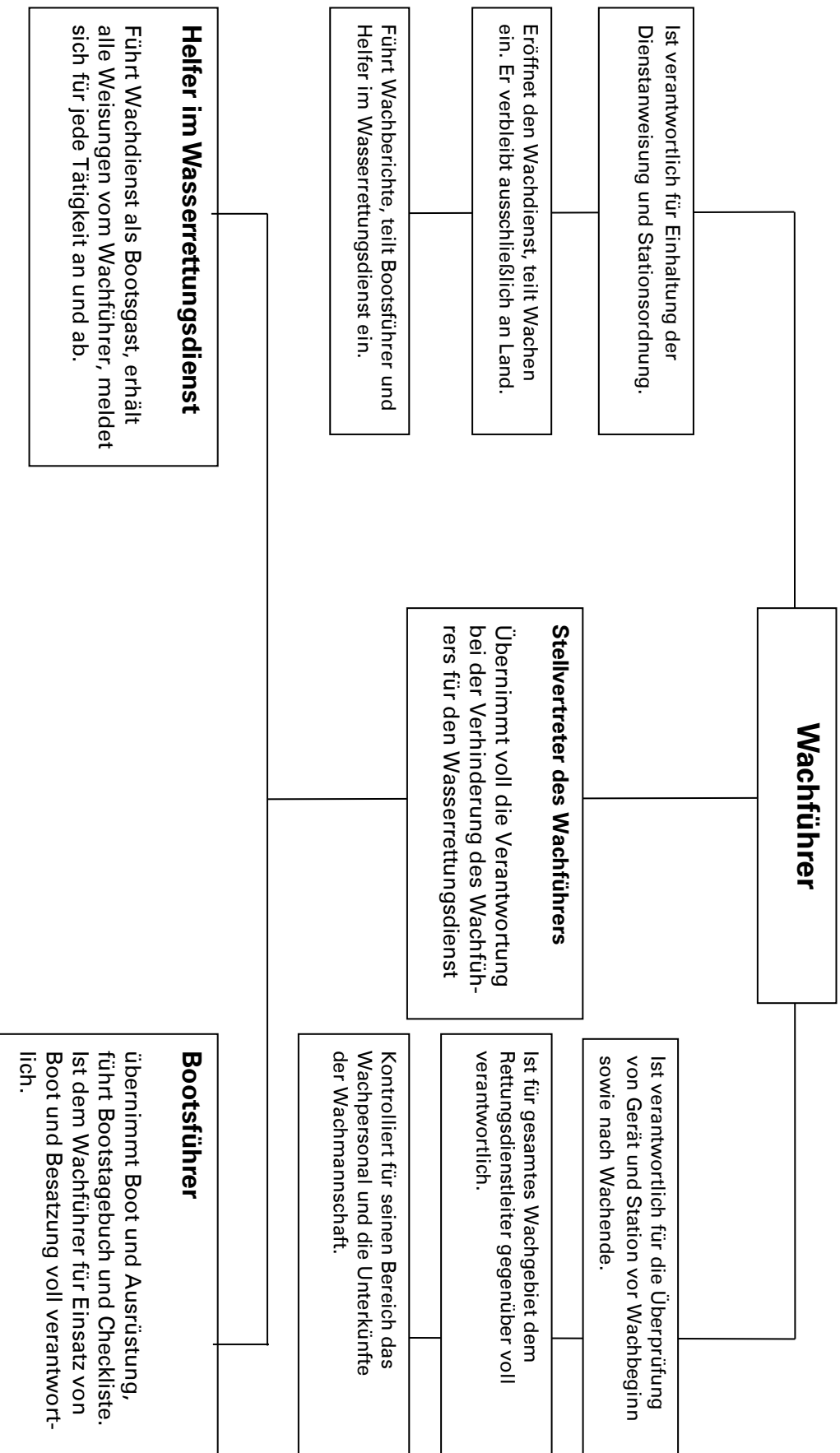
Auf dem MRB Otter ist ein fest verbauter Tank vorhanden, dieser sollte zum Wachende mindestens 20 Liter Benzin enthalten. Auf der DORY17 sind zwei mobile Tanks untergebracht. Bei einer Betankung wird der jeweils leere Tank gegen einen vollen Tank ausgetauscht. Ein Umfüllen von Tanks oder Kanister in leere Tanks ist somit nicht notwendig. Nach Dienstende sind die Bootstanks an Bord komplett zu verschließen und mit Kette/Stahlseil und Vorhängeschloss zu sichern. Die Dokumentation im Bootstagebuch ist obligatorisch.

Liegeplatz der Motorrettungsboote

Die Motorrettungsboote haben einen festen Liegeplatz am Regionssteg (Steg N10), an dem sie außerhalb der Dienstzeiten festgemacht sind. An diesen Liegeplätzen sind am Steg Festmacher positioniert, die für das jeweilige Motorrettungsboot fest eingestellt sind und nicht verändert werden dürfen. Das jeweils benötigte Motorrettungsboot ist vor Dienstbeginn aus der Box zu fahren und außerhalb der Box am Steg anzulegen. Nach Dienstende muss das Motorrettungsboot in die richtige Box zurückverlegt werden. Ein Vertauschen der Motorrettungsboote in den Boxen ist nicht zulässig. Auch eine Veränderung der Position in der Box darf nur nach Anweisung des stellvertretenden Bezirksleiters Technik oder der Referentin WRD Steinhuder Meer durchgeführt werden.

Sonstiges

Bei auftretenden Defekten an den Booten ist unverzüglich die Referentin WRD Steinhuder Meer zu informieren, im Verhinderungsfall direkt der stellvertretende Bezirksleiter Technik. Selbstständige Reparaturversuche haben zu unterbleiben.



Verantwortlichkeiten der Referentin WRD Steinhuder Meer

Seite 12

